



# Satzung

Förderverein Gesamtschule Am Wassermann e.V.

Beschlossen am 07.05.2024

Förderverein Gesamtschule Am Wassermann e.V.  
c/o Dr. Oliver Stiemerling  
Herzogenrather Str. 11  
50933 Köln  
foerderverein@amwassermann.de

Vereinsregisternummer VR 21913  
Amtsgericht Köln

Vorstand: Dr. Oliver Stiemerling, Leyla Golshan, Tobias Maigut, Laura Wülfing

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gesamtschule Am Wassermann“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Köln.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli des Folgejahres.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschl. der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an die Gesamtschule Am Wassermann.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und auch für das Eintrittsjahr ab Eintrittsdatum, in vollem Umfang zu entrichten. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Bestellung des Vorstands (§ 27 Absatz 1 BGB)
- b) die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB)
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- g) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per E-Mail, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern unmittelbar zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu gegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/der Schriftführer/in

außerdem einem Beirat in beratender Funktion (ohne Stimmrecht)

5. dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder dem/der von dem jeweiligen Gremium gewählten Vertreter/in,
6. dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Schülerrates oder dem/der von dem jeweiligen Gremium gewählten Vertreter/in,
7. dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Lehrerrates oder dem/der von dem jeweiligen Gremium gewählten Vertreter/in,
8. dem/r Schulleiter/in oder der/die stellvertretenden/r Schulleiter/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende/r oder der die 2. Vorsitzende/r vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes und des Beirats

Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gäste haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Vereinsvermögen in bar abgedeckt werden können.

Der Beirat ist berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und wird bei Abstimmungen konsultiert.

### § 14 Genehmigung und Bearbeitung von Förderanträgen

Förderanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form unter der Beschreibung, der Begründung und der Höhe der zu fördernden Maßnahme mit zweiwöchiger Frist vor Bedarf beim Vorstand einzureichen.

Förderanträge für bereits getätigte Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Über die Förderanträge entscheidet der Vorstand. Über die Genehmigung eines Antrags wird in einer Abstimmung entschieden, eine einfache Mehrheit des Vorstands ist dabei ausschlaggebend.

Es können nur Förderanträge bewilligt werden, die in das Gesamtkonzept des Vereinszweckes passen.

Über geförderte Maßnahmen ist dem Vorstand spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme unter Angabe der einzelnen Ausgaben mit Beleg schriftlich Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht gilt als Nachweis für den jährlichen Geschäftsbericht in der Mitgliederversammlung.

### § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### § 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Träger der Gesamtschule Am Wassermann, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.